

# Erklärung zur Forderungsabtretung



---

## Institutionskennzeichen des Leistungserbringers

Name und Anschrift

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

## Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums

(dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)

Name und Anschrift

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Beginn der Abrechnung

(Angabe des Datums aus dem Vertrag)

Ende der Abrechnung

(Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)

## Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

### 1. Schuldenbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Leistungserbringer den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK Baden-Württemberg zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Leistungserbringer einzubeziehen. Die Zahlung der AOK Baden-Württemberg an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Leistungserbringer.

### 2. Abtretung

Der unterzeichnende Leistungserbringer tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die AOK Baden-Württemberg bis zur Höhe der vertraglich mit dem Leistungserbringer vereinbarten Beträge, an das beauftragte Abrechnungszentrum ab. Zahlungen durch die AOK Baden-Württemberg erfolgen unter dem Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrum angegebene Bankkonto.

# Erklärung zur Forderungsabtretung



## 3. Auskunftsermächtigung

Die AOK Baden-Württemberg darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Zulassung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

## 4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des unterzeichnenden Leistungserbringers zu verarbeiten.

Dem unterzeichnenden Leistungserbringer ist nachfolgendes bekannt:

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen.

Der zugelassene Leistungserbringer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK Baden-Württemberg mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK Baden-Württemberg gemeldeten Abrechnungszentrums mehr besteht. Das Abrechnungszentrum ist Erfüllungsgehilfe des zugelassenen Leistungserbringers (§ 278 BGB).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des zugelassenen  
Leistungserbringers